

STAND 17.06.2024

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde
Dörnick

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Dörnick
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01057017
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Großer Plöner See
Straße:	Heinrich-Rieper-Straße
Hausnummer:	8
PLZ:	24306
Ort:	Plön
E-Mail:	info@amt-gps.de
Internet-Adresse:	www.amt-gps.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Dörnick hat eine Fläche von ca. 4,35 km² und ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Gemeinde Dörnick hat Stand 31.12.2022 eine Einwohnerzahl von 245.

Die Gemeinde Dörnick ist verkehrlich über die Bundesstraße B 430 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Bundesstraße B 430 verläuft im Süden durch das Gemeindegebiet. Sie übernimmt eine Verbindungsfunktion durch den Stadt- und Umlandbereich von Plön und bindet das Unterzentrum Plön an die Bundesautobahn A 21 und das Oberzentrum Neumünster an.

Das Gemeindegebiet wird im Siedlungsschwerpunkt baulich vorwiegend zum Wohnen genutzt. Das Umfeld ist landwirtschaftlich mit vereinzelt Waldbereichen geprägt. Es wird durch wichtige Biotopflächen entlang der Fließgewässers Schwentine durchzogen. Außerdem liegt Dörnick am Großen Plöner See.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung ist die folgende Hauptverkehrsstraße mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen:

- Bundesstraße B 430

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken, in dem sie fordert, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Nach Entscheidung des europäischen Gerichtshofes sind für alle Bereiche, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erstellen.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, ab welchen Pegelwerten L_{DEN} und L_{Night} lärm mindernde Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Pegelwertes von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen. Diese Pegelwerte von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} decken sich mit der ersten Stufe der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeignet befundenen Umwelthandlungszielen.

Haushaltsmittel für Lärm mindernde Maßnahmen an bestehenden Bundesautobahnen und Bundesstraßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen entspr. Lärmschutz-Richtlinien-StV (23.11.2007) sind durch die Straßenverkehrsbehörden anzuordnen. Bei Überschreitung der Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist bei einem entsprechenden Antrag zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet. Werden jedoch die Werte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV mit 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet überschritten, wird sich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegebenenfalls auch auf null reduzieren. (siehe Nr. 3.3 „Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen“ WD7-3000-021/16, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages).

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	60
	über 55 bis 60:	30
	über 60 bis 65:	20
	über 65 bis 70:	10
	über 70 bis 75:	0
	über 75:	0
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	30
	über 50 bis 55:	20
	über 55 bis 60:	10
	über 60 bis 65:	0
	über 65 bis 70:	0
	über 70:	0

... ischämische Herzkrankheiten durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	0
... eine starke Belästigung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	9
... eine starke Schlafstörung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	2

Geschätzte Zahl der durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... Flächen:	L _{DEN} dB(A)	km ²
	über 55:	0,82
	über 65:	0,21
	über 75:	0,04
... Wohnungen:	L _{DEN} dB(A)	Wohnungen
	über 55:	25
	über 65:	6
	über 75:	0
... Schulen:	L _{DEN} dB(A)	Einzelgebäude
	über 55:	1
	über 65:	1
	über 75:	0
... Krankenhaus:	L _{DEN} dB(A)	Einzelgebäude
	über 55:	0
	über 65:	0
	über 75:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es sind ca. **60 Personen** und somit rund 24,5 % der Einwohnenden der Gemeinde Dörnick durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} verursacht durch Hauptverkehrsstraßen betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} sind **10 Personen** sowie von über 55 dB(A) L_{Night} **10 Personen** betroffen. Dies entspricht für den Tageszeitraum 4,1 % und für den Nachtzeitraum 4,1 % der Gesamtbevölkerung.

Sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 70 dB(A) sind **0 Personen** und mit einem L_{Night} über 60 dB(A) **0 Personen** ausgesetzt.

Es resultiert eine Fallzahl von **9 stark belästigten Personen** sowie eine Anzahl von **2 Personen mit starker Schlafstörung**.

Infolge dieser Verkehrslärmexpositionen treten **keine Fälle** von ischämischen Herzkrankheiten auf.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Hauptverkehrsstraße B 430 ist ursächlich für die Belastung der ersten straßenbegleitenden und durch Wohnnutzung geprägten Bebauungsreihen durch Umgebungslärm. Dennoch bleibt hier die Lärmkennziffern aufgrund der entlang der Bundesstraße B 430 geringen Einwohnerdichte im unteren Bereich von 1 bis 50. Die Lärmkennziffer beschreibt das Produkt aus der Anzahl der Betroffenen und der bei ihnen vorliegenden Überschreitung eines Lärmpegels L_{DEN} von 55 dB(A).

Die Fassadenpegel L_{DEN} erreichen in den betroffenen Bereichen Werte bis 65 dB(A). Die Spitzenwerte werden mit L_{DEN} von 68 dB(A) an der Bildungsstätte Koppelsberg (Hinterste Wache 6) sowie mit 67 dB(A) an den Gebäuden Hinterste Wache 5 und An der Schwentine 1 erreicht.

Die höchsten Pegel L_{Night} liegen an den Gebäuden Hinterste Wache 4 und 5 mit 62 dB(A) bzw. 65 dB(A) vor. Diese Gebäude sind zusätzlich durch Verkehrslärm der Eisenbahnstrecke 1023 Kiel-Plön betroffen.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Aufgrund der vereinzelt Betroffenen werden keine besonderen Prioritäten verfolgt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1	Maßnahmen zur Verstärkung der Geschwindigkeit	Bundesstraße B 430 Anordnung einer Streckengeschwindigkeit von 70 km/h im Bereich zwischen östlicher Gemeindegrenze nach Plön und An der Schwentine.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1.	Änderung des Emissionspegels Maßnahmen am Straßenbelag	(kontinuierliche Maßnahme) Einwirkung auf den jeweiligen Straßenbaulastträger zur Verwendung von lärm mindernden Bauweisen der Fahrbahn-Deckschicht. Eine Lärminderung um -2 dB(A) ist regelmäßig der Fall	Absenken des Pegels um 2 bis zu 3 dB(A)	

		bei Deckenerneuerungen von älteren Gussasphalt- oder Asphaltbeton-Fahrbahnen durch heutige Bauweisen z.B. in Asphaltbeton 0/11 ohne Absplittung. Bei anstehenden Deckenerneuerungen von Gemeindestraßen erfolgt die Anwendung von lärmarmen Asphaltarten wie Asphaltbeton AC 11, Lärmtechnisch optimiertem Asphalt AC D LOA oder dünner Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5.		
--	--	--	--	--

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Mit der Maßnahme einer Deckenerneuerung der Bundesstraße B 430 wird eine Pegelminderung um 2 dB(A) erwartet.

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2022 sowie der von 2017 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten Jahre fünf Jahre geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Konzeptionelle Ansätze

- Bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen wird der Lärmschutz auch weiterhin als Planungsziel verfolgt. Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Gemeinde wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.
- Im Sinne einer langfristigen Lärmvorsorge sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der Straßen auch weiterhin in der Bauleitplanung zu ergreifen. Bei Ausweisung neuer Wohngebiete oder neuer Wohnbauflächen sind die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zur Schallquelle anzuordnen. Weiterhin sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Ferner kann auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gebäudestellung eingewirkt werden. Auch die Zulassung von Balkonen, Terrassen und anderen Außenwohnbereichen kann ausschließlich auf der lärmabgewandten Seite erfolgen.

Bundesstraßen außerhalb der Baulast der Gemeinde

- Dörnick ist vom Lärm der Bundesstraße B 430 betroffen, diese Straße befindet sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Mit der in Umsetzung befindlichen Maßnahme der Deckenerneuerung der Bundesstraße wird eine Entlastung von geschätzt ca. 80 Personen erwartet.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Öffentliche Auslegung mit Gelegenheit zur Stellungnahme von: 07.05.2024 bis: 07.06.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von: 24.04.2024 bis: 31.05.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger:

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung erfolgte sowohl im Internet auf der Homepage des Amtes, als auch in der Zeitung.

Die Unterlagen waren im Internet auf der Homepage eingestellt und lagen in analoger Form im Amt zur Beteiligung aus. Stellungnahmen und Anregungen konnten per Email, per Brief oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Im Zeitraum vom 24.04.2024 bis 31.05.2024 wurde den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Lärmaktionsplan gegeben.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

- Bürgerinnen und Bürger haben keine Stellungnahmen abgegeben.
- Von den Trägern öffentlicher Belange erfolgten Rückmeldungen vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dem Landesamt für Umwelt und der Landwirtschaftskammer.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

0 Bürgerinnen und Bürger

4 von 7 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es wurde eine Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen erstellt.

Die Anregungen des Landesamtes für Umwelt zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes wurde aufgenommen.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Inhaltliche Vorschläge, wie oder auf welchem Wege eine Reduzierung der Lärmbelastung erreicht werden kann, wurden von keinem der Beteiligten gemacht.

Die erfolgten Rückmeldungen durch die Träger öffentlicher Belange haben Seitens des Landesbetriebes Straßenabu und Verkehr sowie der Bundeswehr keine Anregungen vorgebracht. Den Anregungen des Landesamtes für Umwelt zur Ausweisung Ruhiger Gebiete wurde nicht gefolgt. Allein die Anregungen zur Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit wurden ergänzt.

Seitens der Interessensvertretungen der Wirtschaft wurden keine Anregungen vorgebracht.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen

freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Anwendung des Formblattes zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen, herausgegeben durch das Landesamt für Umwelt

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

ja

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Anwendung des Formblattes zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen, herausgegeben durch das Landesamt für Umwelt

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: 01.08.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: ---

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Lärmkarte:

[Geoportal Umgebungslärm \(LfU\) \(gdi-sh.de\)](https://gdi-sh.de)

[GeoPortal.EBA - Verfügbare Kartendienste von GeoPortal.EBA \(eisenbahn-bundesamt.de\)](https://eisenbahn-bundesamt.de)

Lärmaktionsplan:

www.amt-gps.de

Dörnick, 15.07.2024

(Ort, Datum)

gez. H. J alas

(Unterschrift, Stempel) L.S.

Abwägungssynopse zum Lärmaktionsplan 2024 der Gemeinde Dörnick

Eingegangene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

sowie durch öffentliche Auslegung vom 07.05.2024 bis 07.06.2024 und TÖB-Beteiligung vom 24.04.2024 bis 31.05.2024

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel | 29.04.2024 |
| 2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn | 02.05.2024 |
| 3. Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek | 07.05.2024 |
| 4. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg | 31.05.2024 |
| 5. Kreis Plön, Kreisplanung, Hamburger Straße 17-18, 24306 Plön | keine Rückmeldung |
| 6. Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck | keine Rückmeldung |
| 7. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Referent Standortpolitik, Sachsenring 10, 24534 Neumünster | keine Rückmeldung |

Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zum Entwurf des Lärmaktionsplanes:

- | | |
|--|----------------------|
| 8. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Lärmaktionsplanung | keine Stellungnahmen |
|--|----------------------|

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen

Gemeinden des Amtes Großer Plöner See – Lärmaktionsplan 2024

Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Mercatorstraße 9 24106 Kiel Schreiben vom 29.04.2024	Sehr geehrter Herr Hinz, seitens der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung Lärmaktionsplanes der Gemeinde Wittmoldt. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontaineграben 200 53123 Bonn Schreiben vom 02.05.2024	Sehr geehrter Herr Hinz, ich nehme zu der Lärmaktionsplanung der Gemeinden Dörnick, Rathjensdorf und Wittmold wie folgt Stellung: 1. Dörnick: Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Belange der Bundeswehr aufgrund des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst, sowie der B430 als Teil des Militärstraßengrundnetzes betroffen. 2. Rathjensdorf: Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Belange der Bundeswehr aufgrund des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst, sowie der B76 und B430 als Teil des Militärstraßengrundnetzes betroffen. 3. Wittmold: Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Belange der Bundeswehr aufgrund der B76 und als Teil des Militärstraßengrundnetzes betroffen.	Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände, da nach § 47a des BImSchG die Bundeswehr nicht in den Anwendungsbereich fällt. Dort heißt es wie folgt: „Er gilt nicht für Lärm, [...] , der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.“ Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Kenntnisnahme
3. Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek Schreiben vom 07.05.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Entwürfen der Lärmaktionspläne der Gemeinden Dörnick, Rathjensdorf und Wittmold des Amtes Großer Plöner See wird wie folgt Stellung genommen. • Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm sind obligatorischer Bestandteil von Lärmaktionsplänen. Bei der Bauleitplanung hat der Gesetzgeber ein Element für langfristige Strategien vorgegeben, auf das verwiesen werden kann. Nach § 1 Abs.6 BauGB sind insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. • Ziel von Lärmaktionsplänen soll nach § 47 d Abs. 2 BImSchG auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Dazu bedarf es der Festsetzung durch die Gemeinde. Es ist zu prüfen, Flächen der Landschaftsschutzgebiete „Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung“ sowie „Trammer See, Schluensee, Wald- und Knicklandschaft zwischen Schöhsee und Behler See und Umgebung“ in den o.g. Gemeinden als ruhiges Gebiet festzulegen (Ziffer 3.4 des Formblattes)	Die Gemeinde folgt in der Aufstellung von Bebauungsplänen den Anforderungen den BauGB. Langfristige Strategien in diesem Bereich werden unter Nr. 3.3 des LAP genannt. Weiter wird mit der Erneuerung der B 76 eine Reduzierung des Umgebungslärms erwartet. Die Ausweisung Ruhiger Gebiete ist durch die Gemeinde nicht vorgesehen. Der für Naherholung nutzbare Bereich des Landschaftsschutzgebiet liegt auch zukünftig abseits Lärm emittierender Entwicklungen, sodass es einer Festsetzung nicht bedarf.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	- Die EU-Kommission fragt bei der Berichterstattung auch Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete ab. Hier wird gebeten zu ergänzen, dass ruhige Gebiete als planungsrechtliche Festsetzung gem. § 47 Abs. 6 BImSchG von der Gemeinde und von anderen Planungsträgern bei ihren Planungen berücksichtigt werden. - Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (Ziffer 6.1 und 6.2) sind gem. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG obligatorisch. Da zu erwarten ist, dass im Rahmen Berichterstattung an die EU-Kommission ein Fehlen solcher Regelung beanstandet wird, bedarf es hier einer Ergänzung. Möglich wäre z.B. ein Verweis auf das Formblatt zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des LfU. - Auf die Berichtspflichten wird hingewiesen, siehe Erlass des MEKUN vom 27.02.2024. Mit freundlichen Grüßen	Da durch die Gemeinde keine Ruhigen Gebiete festgelegt werden, wird eine Erwähnung des genannten Umstandes nicht als notwendig erschtet. Die vorgeschlagenen Regelungen werden unter Ziffer 6.1 und 6.2 ergänzt Der Internetlink wird ergänzt.
4. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg Schreiben vom 31.05.2024	Sehr geehrter Herr Hinz, aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Planung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche. Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme